

pro dorsum ipsius servi accipiat . .'; ferner in 67, 4: '(servus) aut castretur aut sol. VI reddat. Dominus vero servi capitale restituat'. Schwerere Sklavendelikte als diese beiden hat der Titel 13 nicht behandelt, obwohl der als Vorbild dienende Titel 12 ihm das nahelegte, indem er bei den Freien als dritte Stufe des 'furtum' die 'effractura', den Einbruch, der mit fünfundvierzig Schillingen gebüsst wird, erwähnte. Es ist also wohl nicht ohne Absicht hier auf weiteres verzichtet worden. Ist das aber hier geschehen, so ist von dem diesem Titel nachgebildeten Stücke erst recht anzunehmen, dass es nicht über den Rahmen seiner ihm sonst massgebenden Vorlage hinausging. Mit den Worten 'Dominus vero servi capitale restituat' wird in 67 wie 13 ursprünglich die Aufzählung der Sklavendiebstahlsfälle beendet worden sein. Der folgende Paragraph: 'si servus in maiore crimine fuerit inculpatus, unde ingenuus sol. XLV componere debet' u. s. w., und der nächste 'Si adhuc maior causa fuerit . .', werden von einem Ueberarbeiter hinzugesetzt worden sein, der es für notwendig hielt, die Reihe der Sklavendelikte zu vervollständigen, weil er aus Unkenntnis über den Ursprung des Titels nicht begriff, weshalb die Reihe mit dem zweiten Grade des 'furtum' bereits schloss, wo es doch noch schwerere Delikte gab. Da aber eine Sklavenbusse für diese schwereren Fälle in der Lex nirgends vorkommt, blieb dem Bearbeiter nichts übrig, als — gemäss der am Schlusse der Schilderung des 'Absenz'-Verfahrens gegebenen allgemeinen Regel<sup>1</sup> — nur die den Herrn im Falle der Weigerung treffende Strafe einzusetzen.

Natürlich konnte das nicht als eine befriedigende Erledigung dieser Delikte gelten und das hat auch der Urheber der Redaktion B empfunden. Zunächst schien es ihm geraten, den Vordersatz des aus A übernommenen fünften Kapitels 'Si iam vero in maiore crimine fuerit inculpatus, unde ingenuus sol. XLV componere debet', der den Vordersätzen der Paragraphen 1 und 3 ganz analog

---

1) Mit deren Formulierung die des Nachsatzes in Kapitel 6 'dominus servi non ut servus, sed ut ingenuus totam legem super se solviturum suscipiat' ja zum Teil übereinstimmt; vgl. den Schluss von 7: 'dominus servi omnem repetitionem, sicut superius diximus (diese Worte sind natürlich auch später eingeschoben, da nicht jene Stelle dieser, sondern diese jener vorgelegen hat), non sicut servus, sed quasi ingenuus admisisset, talem compositionem repententi restituat'.